

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Ilmenau**

- Stadtordnung -

vom 7. Februar 2020

Aufgrund der §§ 27, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259), erlässt die Stadt Ilmenau als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Ilmenau einschließlich ihrer Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen i. S. dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören
 - a) der Straßenkörper einschließlich des Straßengrundes, des Straßenunterbaus, des Straßenoberbaus, der Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Lärmschutzanlagen, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahnen gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege);
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;

- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung einschließlich deren Schutzeinrichtungen, wie z. B. Baumschutzbügel, Baumschutzgitter u. ä.;
 - d) Anlagen der Straßenbeleuchtung.
- (3) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. Anlage 3 (Ifd. Nr. 12) § 42 Abs. 2.
- (4) Öffentliche Anlagen i. S. dieser Verordnung – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – sind die der Allgemeinheit in der Stadt Ilmenau zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen, alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (5) Grün- und Erholungsanlagen i. S. von Absatz (4) sind gärtnerische gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Verschönerung des Stadtgebietes dienen. Hierzu gehören
- a) Grün- und Erholungsanlagen, soweit diese nicht unter die Grünanlagensatzung der Stadt Ilmenau fallen;
 - b) Gedenkplätze, Friedhöfe;
 - c) Kinderspielplätze, Jugendfreizeitplätze;
 - d) Gewässer und deren Ufer;
 - e) Badeanstalten und Sportflächen.

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten,
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verkehrsleiteinrichtungen aller Art, Beleuchtungseinrichtungen, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume einschließlich deren Schutzeinrichtungen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Recyclingbehälter, Streumaterialienkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen oder zu entfernen. Dies gilt auch für öffentliche bauliche und sonstige öffentliche Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen. Ausgenommen davon ist die zur Verkehrssicherheit erforderliche Reinigung von Autoscheiben, Spiegeln, Scheinwerfern u. ä.
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (z. B. verunreinigende, ölige, teerige, brennbare, explosive sowie säure- oder laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten), in die Kanalisation einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Dies trifft auch für Baustoffe, insbesondere für Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien, zu.
 - d) tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf öffentliche Straßen, Einrichtungen oder Anlagen zu verbringen.
 - e) öffentliche Brunnen oder sonstige Wasserspiele zu verunreinigen.
 - f) öffentliche Anlagen zu verunreinigen. Besonders dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis oder andere Kleinstabfälle nicht in die Grünanlagen, auf Spielplätze und in den öffentlichen Verkehrsraum geworfen werden.
 - g) Werbemittel (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) auf Straßen und in Anlagen abzulegen.
- (2) Wer Werbemittel verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in Anlagen im Umkreis von 50 m um den ursprünglichen Verteilungsort unverzüglich zu beseitigen. Das Verteilen von Werbemitteln bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ordnungsbehörde der Stadt. Der Antragsteller hat neben der mit der Verteilung betrauten Person dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen beseitigt werden.

§ 4 Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Kanalisation geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7**Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Grundstückseigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, müssen Sicherheitsmaßnahmen, wie Absperren von öffentlichem Verkehrsraum oder die Aufstellung von Warnzeichen oder andere Warnhinweise, getroffen werden. Beim Absperren von öffentlichem Verkehrsraum ist unverzüglich die Stadtverwaltung Ilmenau, Sachgebiet Straßenverkehrsbehörde, zu informieren und die Genehmigung einzuholen.

§ 8**Abfallbehälter, Hausmüllcontainer, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappteller, Pappbecher, Obstreste usw.) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll und größeren Mengen von Wertstoff, ist verboten.
- (2) Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 9**Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder anderer vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 10**Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Regler-Stationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für Straßenbezeichnungen, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11**Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Ilmenau amtlich zugewiesenen Hausnummer innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Zuweisung, bei Neubauten bis zum Bezug des Gebäudes zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und gut lesbar erhalten bleiben.

- (2) Die zugewiesene Hausnummer ist unmittelbar neben oder am Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Ilmenau kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, dass die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde, giftige Tiere, Nutztiere oder sonstige Tiere, von denen eine Gefahr ausgehen könnte, auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Kneipeinrichtungen oder Planschbecken baden zu lassen. Insbesondere hat der Halter/Besitzer dafür zu sorgen, dass Einfriedungen nicht überwunden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen werden kann.

Der Tierhalter muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, das Tier sicher zu führen.

- (3) Für Hunde gilt außerhalb eingefriedeten Besitztums, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), in folgenden Bereichen uneingeschränkter Leinenzwang:
 - a) bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegungen
 - b) in Grün-, Park- und Sportanlagen, auf Friedhöfen, im Bereich der Fußgängerzone, in Straßen, welche mit dem Zeichen 325 StVO [verkehrsberuhigter Bereich] gekennzeichnet sind, auf Radwegen und Fahrradstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen
 - c) im Umkreis von 100 m zu Kinderspielplätzen

Weitere Ge- und Verbote können durch Beschilderung angeordnet werden. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 Thüringer Waldgesetz und die Grünanlagensatzung der Stadt Ilmenau

- (4) Alle Hunde sind an einer reißfesten Leine zu führen. In Fußgängerzonen, in stark von Menschen frequentierten öffentlichen Bereichen, auf Friedhöfen und bei öffentlichen Veranstaltungen sowie Märkten ist die Leine kurz zu halten.

- (5) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen und im verkehrsberuhigten Bereich angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.
- (6) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Parks und Grünanlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Hierzu sind Tüten für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen den befugten Kontrollkräften Polizei- oder Ordnungsbehörde vorzuweisen. Die Entsorgung, hat in den eigenen Hausmüll oder in die hierfür vorgesehenen öffentlichen Hundetoiletten zu erfolgen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke mitzuführen und den Beauftragten der Stadt Ilmenau auf Verlangen vorzuzeigen.
- (8) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) in der jeweils gültigen Fassung in vollem Umfang Anwendung.
- (9) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 13

Plakatieren und unbefugte Werbung

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich durch die Stadt Ilmenau und deren vertragliche Partner zugelassen ist. Zudem sind Plakate mit den von der Stadt Ilmenau ausgegebenen Aufklebern zu versehen.
- (2) Nach Abschluss der Veranstaltungen sind die genehmigten Plakate und andere Werbeanschläge von den Verantwortlichen innerhalb von drei Werktagen zu entfernen. Im Übrigen gelten die Fristen des jeweiligen Genehmigungsbescheides.

Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

- (3) Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeanschlägen an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen und deren Schutzeinrichtungen ist unzulässig.
- (4) Werden Plakate und andere Werbeanschläge ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung Ilmenau aufgestellt oder angebracht, können diese auf Kosten des Verursachers unmittelbar entfernt werden.

- (5) In öffentlichen Anlagen ist es grundsätzlich nicht gestattet,
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten.

§ 14 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz (2) durch rücksichtsvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen sowie sich so zu verhalten, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm und Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Stadt Ilmenau und den Ortsteilen:

13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr	Mittagsruhe
20:00 Uhr	bis	22:00 Uhr	Abendruhe

Im Ortsteil Heyda ist die Mittagsruhe nur von Montag bis Freitag gültig.

Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
- a) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern
 - b) der Gebrauch von motorbetriebenen Gartenmaschinen
 - c) das Ausklopfen von Gegenständen (Teppiche, Polstermöbel u.ä.) auch auf Balkonen und bei geöffneten Fenstern
- (4) Das Verbot des Absatzes (3) gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen hoheitlicher, gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes (1) beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes (3) sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente dürfen unabhängig von Absatz (2) nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden, insbesondere wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (7) Das Verbot des Absatzes (3) gilt nicht
 - a) für amtliche Durchsagen,
 - b) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen,
 - c) bei genehmigten öffentlichen Veranstaltungen.

Die zu genehmigenden Sperrzeitverkürzungen für öffentliche Veranstaltungen werden für die Stadt Ilmenau auf 01:00 Uhr festgelegt. Für die Ortsteilfeste kann (einmal pro Jahr) eine längere Sperrzeitverkürzung beantragt werden.

- (8) In der Nähe von Schulen, Kindergärten, Seniorenheimen, Krankenhäusern, Kirchen und Friedhöfen dürfen Vergnügungen nur so gestaltet werden, dass diese den Unterricht, den Betrieb und die Ruhe in Krankenhäusern und Seniorenheimen sowie die Religionsausübung einschließlich Trauerfeiern in keiner Weise stören können.
- (9) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.
- (10) Die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen bleiben davon unberührt.

§ 15 Störendes Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skateranlagen, in Grün- und Erholungsanlagen, an Bushaltestellen, vor Schulen und Kindereinrichtungen sowie sonstigen öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen.
- (2) Insbesondere ist auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen und zu Betriebszeiten vor Schulen und Kindereinrichtungen untersagt:
 - a) Störungen, wie z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Beschädigung, Umstellen und Zweckentfremdung von Stadtmobiliar sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen und sonstigen Gegenständen
 - b) Verrichten der Notdurft

- c) Nächtigen, insbesondere auf Bänken und anderen Sitzgelegenheiten, in öffentlichen Toilettenanlagen oder Wartehallen des ÖPNV
 - d) aggressives Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen und Anfassen) sowie das Betteln mit und durch Kinder
- (3) Die Vorschriften anderer gesetzlicher Grundlagen (wie z. B. Strafgesetzbuch – StGB, Jugendschutzgesetz – JuSchG sowie Betäubungsmittelgesetz – BtMG) bleiben unberührt.

§ 16 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Feuerschalen und Feuerkörbe bis zu einem maximalen Durchmesser von einem Meter sind Anlagen, die der Wärmegewinnung als sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen, und können daher unter Beachtung nachfolgend genannter Voraussetzungen betrieben werden:
- a) Es ist ausschließlich naturbelassenes, trockenes, abgelagertes und unbehandeltes Holz zu verbrennen.
 - b) Brennbare Flüssigkeiten, wie Benzin und Öl, dürfen nicht zum Anzünden verwendet werden.
 - c) Belästigungen von Anwohnern sind durch geeignete Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sollte es dennoch zu einer belästigenden Rauchentwicklung kommen, ist das Feuer sofort zu löschen.
 - d) Löschmittel in ausreichender Menge sind in greifbarer Nähe bereitzustellen.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ilmenau Ausnahmen von der Regelung nach Absatz (1) zulassen. Das entsprechende Formular ist vollständig ausgefüllt mindestens fünf Werktage vor der beabsichtigten Inanspruchnahme schriftlich einzureichen. Die kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (5) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
- 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

- (6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerke, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung und der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen und die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes nicht einschränken. Das Zubehör von Straßen darf [§ 2 Absatz (2) Buchstabe c) dieser Verordnung] durch Anpflanzungen, insbesondere durch die Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, nicht verdeckt werden. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m durch den Grundstückseigentümer oder andere Berechtigte freigehalten werden.

§ 18 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen verabreicht, so hat der Anbieter eigene Abfallbehälter für Speisereste und Abfälle vorzuhalten. Diese sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung/des Abgabebegründes durch den Anbieter auf dessen Kosten zu beräumen bzw. zu entsorgen. Sollte sich eine Abgabe über einen längeren Zeitraum erstrecken, so ist der Müll täglich zu beräumen, bei Bedarf auch mehrmals täglich. Eine Entsorgung in öffentliche Abfallbehältnisse ist nicht zulässig.

§ 19 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skaterbahnen

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt zu den ausgewiesenen Zeiten genutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen insbesondere verboten,
- a) gefährliche Stoffe und Gegenstände mitzubringen;
 - b) Glasbehältnisse aller Art, Dosen oder Metallteile zu zerschlagen oder wegzuwerfen;
 - c) Motorfahrzeuge aller Art – ausgenommen Krankenfahrräder – abzustellen oder mit ihnen zu fahren;
 - d) zu rauchen;
 - e) alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen;
 - f) Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen, ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde.
- (3) Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

§ 20 Straßenkünstler

- (1) Straßenmusiker und Straßenkünstler können ohne Genehmigung die Leistungen in Ilmenau werktags (Montag bis Samstag) von 10:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr darbieten.
- (2) Straßenmusiker müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am vorherigen Standort nicht mehr hörbar sind. Der Abstand zwischen dem vorherigen und dem neuen Standort muss mindestens 50 m betragen. Am gleichen Tag darf ein Standort nicht zweimal zur Darbietung aufgesucht werden.
- (3) Lautstarke Instrumente, wie Trommeln, Trompeten, elektronische Instrumente, sowie das Abspielen von Tonträgern und die Benutzung von Tonverstärkern bedürfen einer Genehmigung.

§ 21 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ilmenau Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz (1) Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten oder Aufklebern beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
 2. § 3 Absatz (1) Buchstabe b) Kraftfahrzeuge auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht;
 3. § 3 Absatz (1) Buchstabe c) Abwasser, Baustoffe oder sonstige Flüssigkeiten in die Kanalisation einleitet, einbringt oder zuleitet;
 4. § 3 Absatz (1) Buchstabe d) tote Tiere oder deren Teile auf öffentliche Straßen, Einrichtungen oder Anlagen verbringt;
 5. § 3 Absatz (1) Buchstabe e) öffentliche Brunnen oder Wasserspiele verunreinigt;

6. § 3 Absatz (1) Buchstabe f) Zigarettenkippen, Kaugummi oder anderen Abfall auf Straßen, Wegen, Plätzen, Spielplätzen, in Grünanlagen und im öffentlichen Verkehrsraum nicht in dafür vorgesehene Behältnisse entsorgt, sondern wegwirft;
7. § 3 Absatz (1) Buchstabe g) Werbemittel auf Straßen und in Anlagen ablegt;
8. § 3 Absatz (2) Satz 1 Verunreinigungen durch Verteilung von Werbemitteln nicht unverzüglich beseitigt;
9. § 3 Absatz (2) Satz 2 ohne Genehmigung der Stadt Ilmenau Werbemittel verteilt;
10. § 4 in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
11. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Kanalisation schüttet, obwohl hierdurch Glätte entsteht;
12. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
13. § 7 Satz 1 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden, nicht unverzüglich beseitigt;
14. § 7 Satz 2 es unterlässt, Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen, wenn eine sofortige Beseitigung nicht möglich ist;
15. § 7 Satz 3 es unterlässt, eine Genehmigung zu beantragen, wenn die Absperrung zur Gefahrenabwehr unabdingbar war;
16. § 8 Absatz (1) Abfallbehälter zweckentfremdet benutzt;
17. § 8 Absatz (2) Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereit stellt;
18. § 9 Leitungen, Antennen oder ähnliche Gegenstände über die Straße spannt;
19. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
20. § 11 die amtlich zugewiesene Hausnummer nicht innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Zuweisung oder bei Neubauten bis zum Bezug des Gebäudes unmittelbar neben oder am Haupteingang deutlich sichtbar anbringt;

21. § 12 Absatz (1) Hunde nicht so hält, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden;
22. § 12 Absatz (2) Hunde, giftige Tiere, Nutztiere und sonstige Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen können, auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätze mitführt, in öffentlichen Brunnen, Kneipeinrichtungen oder Planschbecken baden lässt; Einfriedungen und Grundstücke nicht entsprechend absichert oder sonst das Grundstück ohne Aufsicht lässt sowie ein Tier führt, ohne dazu geistig oder körperlich in der Lage zu sein;
23. § 12 Absatz (3) den Hund nicht an der Leine führt;
24. § 12 Absatz (4) den Hund nicht an einer reißfesten kurzen Leine hält;
25. § 12 Absatz (5) sein Tier so anbindet, dass ein ungehinderter Durchgang nicht gewährleistet ist;
26. § 12 Absatz (6) die Verunreinigungen von Tieren nicht sofort beseitigt oder keine Hundekotbeutel mit sich führt;
27. § 12 Absatz (7) die Hundemarke nicht mitführt oder auf Verlangen vorzeigt;
28. § 12 Absatz (9) fremde oder herrenlose Katzen ohne Genehmigung füttert;
29. § 13 Absatz (1) Plakate oder andere Werbeanschläge an nicht ausdrücklich zugelassenen Stellen ohne Genehmigung anbringt;
30. § 13 Absatz (2) Plakate und andere Werbeanschläge nicht innerhalb von drei Werktagen nach Abschluss der Veranstaltung entfernt; nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden innerhalb einer Woche;
31. § 13 Absatz (3) Plakate und andere Werbeanschläge an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen und deren Schutzeinrichtungen anbringt;
32. § 13 Absatz (5) in öffentlichen Anlagen Werbung verteilt, Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet;

33. § 14 Absatz (1) die Allgemeinheit über das den Umständen nach zulässige Maß durch Geräusche gefährdet oder belästigt;
34. § 14 Absätze (2) und (3) in den festgelegten Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören;
35. § 14 Absatz (6) unbeteiligte Personen stört;
36. § 14 Absatz (9) in der Nähe von Schulen, Kindergärten, Seniorenheimen, Krankenhäusern, Kirchen und Friedhöfen Vergnügungen veranstaltet und dadurch den Unterricht, den Betrieb, die Ruhe sowie die Religionsausübung stört;
37. § 15 Absatz (1) andere Personen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skateranlagen, an Bushaltestellen und vor Schulen und Kindereinrichtungen mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
38. § 15 Absatz (2) Buchstabe a) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen und zu Betriebszeiten vor Schulen und Kindereinrichtungen grölt oder Passanten anpöbelt oder Stadtmobiliar beschädigt, umstellt oder zweckentfremdet sowie andere durch Herumliegenlassen von Flaschen und sonstigen Gegenständen gefährdet;
39. § 15 Absatz (2) Buchstabe b) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen und zu Betriebszeiten vor Schulen und Kindereinrichtungen seine Notdurft verrichtet;
40. § 15 Absatz (2) Buchstabe c) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen und zu Betriebszeiten vor Schulen und Kindereinrichtungen insbesondere auf Bänken und anderen Sitzgelegenheiten, in öffentlichen Toilettenanlagen oder Wartehallen des ÖPNV nächtigt;
41. § 15 Absatz (2) Buchstabe d) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen und zu Betriebszeiten vor Schulen und Kindereinrichtungen aggressiv oder mit und durch Kinder bettelt;
42. § 16 Absatz (1) offenes Feuer ohne Genehmigung im Freien anlegt und unterhält;

43. § 16 Absatz (2) anderes Brennmaterial als naturbelassenes, trockenes, abgelagertes, unbehandeltes Holz verwendet, Benzin oder Öl zum Anzünden verwendet, belästigende Rauchentwicklung nicht unverzüglich unterbindet oder keine Löschmittel in ausreichender Menge in greifbarer Menge vorhält;
44. § 16 Absatz (3) das Feuer nicht dauernd bis zum völligen Erlöschen durch eine volljährige Person beaufsichtigt;
45. § 16 Absatz (6) die Entfernungen nicht einhält;
46. § 17 Anpflanzungen so wachsen lässt, dass diese in den Verkehrsraum hineinragen und dadurch die Anlagen der Straßenbeleuchtung und der Ver- und Entsorgung beeinträchtigen sowie die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes einschränken;
47. § 18 Abfallbehälter nicht in ausreichender Zahl aufstellt und diese nicht rechtzeitig leert;
48. § 19 Absatz (1) sich außerhalb der ausgewiesenen Zeiten auf einem Kinderspielplatz aufhält oder diesen zweckentfremdet benutzt;
49. § 19 Absatz (2) auf einen Kinderspielplatz gefährliche Stoffe und Gegenstände mitbringt, Glasbehältnisse, Dosen und Metallgegenstände wegwirft oder zerschlägt, Motorfahrzeuge abstellt oder mit ihnen fährt, raucht, alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel zu sich nimmt sowie Tiere mit sich führt oder frei laufen lässt;
50. § 20 Absatz (1) außerhalb der genannten Zeiten spielt;
51. § 20 Absatz (2) und (3) als Musiker oder Straßenkünstler den Standort der Darbietung nicht nach 30 Minuten so ändert, dass die Darbietungen am vorherigen Standort nicht mehr hörbar sind, oder lautstarke Instrumente zum Einsatz bringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz (1) ist die Stadt Ilmenau (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

**§ 22
Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2029.

**§ 23
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ilmenau vom 22. Dezember 2017 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 7. Februar 2020

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.